# Begründung

# Allgemeiner Teil

Gemäß § 135c Abs. 4 VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, hat die FMA die in § 135c Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher zu konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Diese Verordnungsermächtigung wird in der LV-InfoV 2018 ausgeübt. Außerdem wird in der LV-InfoV 2018 mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung des § 135d Abs. 4 VAG 2016 ausgeübt. Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen ausschließlich auf der Ermächtigung gemäß § 135c Abs. 4 VAG 2016.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird § 14 über die Modellrechnung gemäß § 135c Abs. 2 novelliert. Für die Versicherungsnehmer soll in der Modellrechnung künftig im Hinblick auf die Volatilität der Kapitalmärkte eine größere Bandbreite möglicher Szenarien dargestellt werden. Aus diesem Grund ist auch Anlage 1 zu novellieren, soweit die dort vorgegebene Darstellung der Information über Kosten und Gebühren auf der Modellrechnung gemäß § 14 aufbaut.

### **Besonderer Teil**

### Zu Z 1 (§ 14):

Im Hinblick auf die Volatilität der Kapitalmärkte soll für Versicherungsnehmer mit der Vorgabe von Performancesätzen von 3 %, 0 % und -3 % eine größere Bandbreite möglicher Szenarien dargestellt werden. Für den Versicherungsnehmer soll dadurch erkennbar werden, dass in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung sowohl höhere als auch niedrigere Erträge möglich sind. Unverändert bleibt die Vorgabe einer Performanceentwicklung von 0 %.

Um dem Versicherungsnehmer ein realistisches Bild der Bandbreite der Versicherungsleistungen zu vermitteln, dürfen den optional wählbaren Prozentsätzen nur solche Annahmen zugrunde gelegt werden, die zu keiner Irreführung des Versicherungsnehmers im Hinblick auf die zukünftige Leistung des Versicherers führen. Um eine Irreführung zu vermeiden, müssen die zur Berechnung gewählten Methoden und die der Berechnung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar sein. Um zu verhindern, dass die gewählten Prozentsätze im Zeitverlauf irreführend werden, sind die gewählten Annahmen und Methoden im Hinblick auf ihre Irreführungseignung einer laufenden Evaluierung zu unterziehen. Ein Abweichen von den gewählten Methoden soll nur bei Vorliegen sachlicher Gründe erfolgen.

Auch im Hinblick auf die Volatilität der Kapitalmärkte und den Umstand, dass die durchschnittliche Laufzeit von Lebensversicherungsverträgen regelmäßig mehr als fünf Jahre beträgt, entfällt die Beschränkung der optional wählbaren Prozentsätze auf die durchschnittliche Performance der zugrundeliegenden Kapitalanlagefonds oder des zugrundeliegenden Referenzwerts in den letzten fünf Jahren.

### Zu Z 2 (§ 26 Abs. 3):

Gemäß § 26 Abs. 2 tritt Anlage 1 in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2018 mit 1. Jänner 2020 in Kraft. § 14 sowie Anlage 1 in der Fassung der vorliegenden Novelle treten erst danach mit 1. Juni 2020 in Kraft.

#### Zu Anlage 1:

Die Prozentsätze der angenommenen Wertentwicklung werden entsprechend § 14 angepasst. Bei den Angaben zur kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung sowie, soweit relevant, für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge werden daher die Prozentsätze von 2 % auf 3 % sowie von -2 % auf -3 % geändert.

Bei geringen Garantiezinssätzen kann der effektive Garantiezinssatz negativ sein, sodass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses garantierte Erlebensleistung – bzw. die Versicherungssumme, das Ablösekapital oder das Rentenkapital zu Rentenzahlungsbeginn – niedriger ist als die einbezahlte Prämiensumme. Damit Versicherungsnehmern die Auswirkung eines negativen Garantiezinssatzes bewusst wird, sollen diese im Zusammenhang mit der Angabe der garantierten Verzinsung darüber informiert werden.

Im Übrigen entspricht Anlage 1 unverändert Anlage 1 in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 247/2018, welche gemäß § 26 Abs. 2 mit 1. Jänner 2020 in Kraft tritt, und mit 1. Juni 2020 durch die vorliegende Anlage ersetzt wird.